

Amtliche Bekanntmachungen



15. Jahrgang

7. April 2009

Nr. 2

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master 2
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor 3

II. Bekanntmachungen

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master in der Fassung vom 21.01.2009 4
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der Fassung vom 21.01.2009 18
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der Fassung vom 21.01.2009 29
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der Fassung vom 21.01.2009 40
5. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor in der Fassung vom 21.01.2009 51
6. Dienstvereinbarung zur Einführung von „Tele-/Wohnraumarbeit“ 62
7. Antrag und Checklisten 68

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Dezernat für Studentische Angelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4213
d1@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa- Universität Viadrina

vom 21. Januar 2009

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 11. Juli 2007 in der Fassung vom 14. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1.

In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

2.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 23 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

3.

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 22.01.2009 erteilt.
Europa-Universität Viadrina

2.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Satzung zur Änderung der
Studien- und
Prüfungsordnungen für die
Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre,
International Business
Administration, Internationale
Betriebswirtschaftslehre und
Volkswirtschaftslehre mit dem
Abschluss Bachelor
der Europa-Universität Viadrina**

vom 21. Januar 2009

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Administration, Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina in der jeweiligen Fassung vom 11. Mai 2005, 11. Mai 2006, 16. Mai 2007 bzw. 17. Oktober 2007 werden wie folgt geändert:

1.

In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei

vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

2.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang, Inhalt und Anforderungen einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.“

3.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 22.01.2009 erteilt.

II. Bekanntmachungen

1.

Nachstehend wird der Wortlaut der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master in der mit Wirkung vom 21.01.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.07.2007,
2. die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 14.05.2008 sowie
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2009.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

vom 11. Juli 2007
in der Fassung vom 21. Januar 2009

Inhalt

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums
- § 6 Studiendauer und Credit Points
- § 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 8 Praktika, Auslandsstudien
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 16 Zulassung zu Prüfungen

- § 17 Umfang des Studiums
- § 18 Gestaltung der Prüfung
- § 19 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters
- § 21 Studienvarianten [1a] und [1b]
- § 22 Studienvarianten [2a] und [2b]
- § 23 Fächerangebot
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 26 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Bestehen der Prüfung zum Master
- § 28 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studienberatung
- § 33 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinarität in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wis-

senschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zulassungsbedingungen und Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 voraus.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Studienbewerber aus der betrieblichen Praxis können hiervon auf Antrag befreit werden.

(3) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die mindestens einen Bachelorabschluss in einem mathematischen, ingenieur-, kommunikations-, medien- oder rechtswissenschaftlichen

Studiengang oder der Fachrichtung Informatik besitzen. In diesem Fall ist jedoch ein Beratungsgespräch mit mindestens zwei Professoren der Fakultät erforderlich, um die Studienplanung individuell abzustimmen.

(4) Zulassungsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Unicert II. Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen zudem den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß § 20 festlegen.

(5) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6 Studiendauer und Credit Points

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung zwei Jahre. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 Credit Points, also 3600 Arbeitsstunden. Hier- von sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 7 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt,

Lehrveranstaltungen im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und durch Hinweise der Lehrstühle im Internet.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 8

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deutschen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
|---|---------------------|---|

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|--|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt
bis 1,5 | | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 | | = gut |
| bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 | | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 | | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt
über 4,0 | | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in

dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 23 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 17

Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Weiterhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Der Studienfortschritt wird mit Credit Points gemäß § 6 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 18

Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung durch Bestehen der Module eines Teilgebietes abgelegt

werden und aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtvolumen von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Vorträge,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls ein Schein erworben werden kann und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note.

(6) Zu jedem Modul werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Schein ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde. Nicht bestandene Fachprüfungen einer Lehrveranstaltung dürfen einmal wiederholt werden.

§ 19

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des

§ 17 Abs. 3 erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens sechs Modulen im Studiengang durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 11 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht anerkannt werden.

§ 20 Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- M & M (Marketing & Management)
- FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- FINE (Finance & International Economics)
- IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Fachangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 21 Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifische Studienvariante [1a] soll den Studierenden die Möglichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit E- oder vergleichbaren

Modulen, die zur Ergänzung des jeweiligen Tracks geeignet sind.

- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Dies können Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit S-Modulen, die zur Ergänzung eines Tracks besonders geeignet sind.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Masterseminars kann auf 14 oder 21 Credit Points erhöht werden. In diesem Fall ist vom für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung das Masterseminar und ein oder zwei T-Module umfasst.

§ 22

Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 Credit Points
Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 Credit Points
Die zwei E-Module sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 Credit Points
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 23 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Unicert II) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 12 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

- Sechs Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 42 Credit Points
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen.
- Eine Economicsveranstaltung (E-Modul) mit zusammen 6 Credit Points
Das E-Modul soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- Vier Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 20 Credit Points
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- Ein Masterseminar mit 7 Credit Points
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 Credit Points
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- Eine Fremdsprache (polnisch oder französisch) mit 20 Credit Points, entsprechend Unicert III oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 Credit Points, entsprechend Unicert II.

§ 23 Fächerangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten

bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1.

§ 24 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 25 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens acht Modulen erbracht hat, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master

gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 26

Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 11 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern

mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 27

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des dritten Studienjahres des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen nach § 21 bzw. § 22 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Scheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausrei-

chende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften (Unicert III) oder in beiden Fremdsprachen jeweils Unicert II zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 6 genannten Studiendauer um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Abschluss zum Master nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 27 Abs. 2-3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 28

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 11 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 21 und 22 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 29

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein

Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 32 Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 33 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Ein Wechsel aus der alten Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie der Prüfungsordnung vom 09. Juni 2004 für die auslandsorientierten Studiengänge International Business Administration mit den Abschlüssen Bachelor und Master in die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung wird bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 ermöglicht. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studien- sowie Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 treten am 30. September 2013 außer Kraft.

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Methodenveranstaltung 1
	M&M II	Methodenveranstaltung 2
	M&M III	Methodenveranstaltung 3
	M&M IV	Das Unternehmen 1
	M&M V	Das Unternehmen 2
	M&M VI	Das Unternehmen 3
	M&M VII	Marktbeziehungen 1
	M&M VIII	Marktbeziehungen 2
	M&M IX	Marktbeziehungen 3
	M&M X	Unternehmensumwelt 1
	M&M XI	Unternehmensumwelt 2
	M&M XII	Unternehmensumwelt 3
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FACT V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FACT VI	Unternehmensbewertung
	FACT VII	Konzernrechnungslegung
	FACT VIII	Theorie der Rechnungslegung
	FACT IX	Operatives Controlling
	FACT X	Strategisches Controlling
	FACT XI	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIII	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XIV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XV	Internationale Besteuerung
	FACT XVI	Steuerwettbewerb und Steuerharmonisierung in der EU
	FACT XVII	Risiko und Besteuerung
	FACT XVIII	Statistics in Finance
	FACT XIX	Entrepreneurship – Theorie und Praxis
	FACT XX	Advanced Computing Economics
	FACT XXI	Corporate Finance and Tax Planning
	FACT XXII	Unternehmenskauf, Umwandlung und Besteuerung
	FACT XXIII	Behavioral Finance and Taxation
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets (Statistics in Finance I)
	FINE V	Quantitative Risk Management (Statistics in Finance II)
	FINE VI	Statistics in Finance III - Selected Topics
	FINE VII	Unternehmensbewertung
	FINE VIII	International Finance
	FINE IX	International Trade
	FINE X	International Macroeconomics
	FINE XI	Monetary Economics
	FINE XII	Economics of European Integration
	FINE XIII	Internationale Umweltverträge
	FINE XIV	Tax competition
	FINE XV	Strategische Außenhandelspolitik
	FINE XVI	Advanced Computing Economics

Information & Operations Management	IOM I	Management Information Systems
	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM VIII	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

2.

Nachstehend wird der Wortlaut der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der mit Wirkung vom 21.01.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 sowie die
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2009 .

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

vom 16. Mai 2007
in der Fassung vom 21.01.2009

Inhalt**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5 Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde mit 45 Minuten weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal in dreifachem Umfang erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

§ 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer

und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von

Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang, Inhalt und Anforderungen einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-

digung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und

Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Module	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
Externes Rechnungswesen	4	6
Produktions- & Dienstleistungsmanagement	4	6
Mikroökonomie	4	6
Wirtschaftsinformatik	4	6
Mathematik	4	6
Kostenrechnung	4	6
Marketing	4	6
Makroökonomie	4	6
Statistik I	4	6
Recht	2	3
Investition & Finanzierung	4	6
Internationales Management	4	6
Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
Fremdsprache (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
Rechnungswesen	3	5
Internationales Management & Marketing	3	5
Finanzwirtschaft	3	5
Information & Operations Management	3	5
Organisation & Personal	3	5
Statistik II	3	5
BWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
Unternehmensbesteuerung	3	5
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
Europäische Integration / Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5

Module	LVS	Credit Points
Besondere BWL oder Besondere VWL (Wahlmodul)	3	5
Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften	4	6
Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	4	7
Bachelorarbeit		12
Gesamt:	107	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Module 1-5 werden dem ersten Semester, die Module 6-10 dem zweiten, die Module 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer

Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

§ 20 Bachelor-Profilierungsphase

Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Module der Nummern 16 bis 31. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jedem gemäß § 18 (1) zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der

Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 28 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 28 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Modulen 16 bis 28 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Metho-

den, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

§ 24

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 50 Credit Points der Profilierungsphase erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung der Profilierungsphase nach dem dritten Fachsemester dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten Semesters in der Summe mindestens 12 Credit Points, am Ende des zweiten Semesters in der Summe mindestens 30 Credit Points, am Ende des dritten Semesters in der Summe mindestens 66 Credits Points sowie am Ende des vierten Semesters in der Summe mindestens 90 Credit Points durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der Credit Points werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase zusammengerechnet. Spätestens am Ende des fünften Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des fünften Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr Credit Points aus den Modulen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende sind grundsätzlich für eine Rückmeldung gesperrt, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 26 (4) nicht erbracht haben. Die gemäß § 26 (4) bis zum ersten, zweiten, dritten und vierten Semester erforderlichen Studienleistungen sind bis zur Mitte des jeweils folgenden Semesters nachzuweisen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung und die vermittelten Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 29 mit vierfacher Wertung sowie der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums

über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33 Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2006 auf Sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Mai 2006 tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

3.

Nachstehend wird der Wortlaut der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der mit Wirkung vom 21.01.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 sowie die
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2009 .

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Internationale Betriebswirt-
schaftslehre
mit dem Abschluss Bachelor
der Europa-Universität Viadrina**

vom 16. Mai 2007
in der Fassung vom 21.01.2009

Inhalt**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung

- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den

Absolventen des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5 Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufs-

fähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde mit 45 Minuten weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal in dreifachem Umfang erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

§ 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebots gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Ein Studienaufenthalt im Ausland, mit einer Dauer von nicht weniger als drei Monaten, ist

integraler Bestandteil der Ausbildung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte. Eine Anerkennung des Auslandsstudiums erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 10 Credit Points erbracht und nachgewiesen werden. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prü-

fungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang, Inhalt und Anforderungen einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an

einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Module	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Produktions- & Dienstleistungsmanagement	4	6
3. Mikroökonomie	4	6
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Kostenrechnung	4	6
7. Marketing	4	6
8. Makroökonomie	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	3
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Internationales Management	4	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Fremdsprache 1 (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Internationale Rechnungslegung	3	5
17. Internationales Management & Marketing	3	5
18. Kapitalmarkttheorie	3	5

Module	LVS	Credit Points
19. Information & Operations Management	3	5
20. Organisation & Personal	3	5
21. Statistik II	3	5
22. BWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
23. Internationale Besteuerung	3	5
24. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
25. Europäische Integration / Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
26. Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
27. Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
28. Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften	4	6
29. Fremdsprache 1 (Unicert III) oder Fremdsprache 2 (Unicert II)	8	12
30. Bachelorarbeit		12
Gesamt:	108	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module 16-30 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Module 1-5 werden dem ersten Semester, die Module 6-10 dem zweiten, die Module 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gem. § 18 (1) Modul Nr. 29 als erbracht, wenn der Studierende ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, welches durch vom Prüfungsausschuss

anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise im Umfang von 15 Credit Points dokumentiert wird, oder ein 12-wöchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Module der Nummern 16 bis 30. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase muss mindestens ein Semester mit einer Dauer von nicht weniger als drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Gemäß § 9 erfolgt eine Anerkennung des Auslandsstudiums nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 10 Credit Points erbracht und nachgewiesen werden. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21

Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jedem gemäß § 18 (1) zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht

werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Internationalen Betriebswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Modulen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

§ 24

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistun-

gen der Orientierungsphase und mindestens 50 Credit Points der Profilierungsphase erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-

arbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung der Profilierungsphase nach dem dritten Fachsemester dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten Semesters in der Summe mindestens 12 Credit Points, am

Ende des zweiten Semesters in der Summe mindestens 30 Credit Points, am Ende des dritten Semesters in der Summe mindestens 66 Credits Points sowie am Ende des vierten Semesters in der Summe mindestens 90 Credit Points durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der Credit Points werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase zusammengerechnet. Spätestens am Ende des fünften Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des fünften Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr Credit Points aus den Modulen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende sind grundsätzlich für eine Rückmeldung gesperrt, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 26 (4) nicht erbracht haben. Die gemäß § 26 (4) bis zum ersten, zweiten, dritten und vierten Semester erforderlichen Studienleistungen sind bis zur Mitte des jeweils folgenden Semesters nachzuweisen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bache-

lor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die beiden Sprachprüfungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31 Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33 Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftsleh-

re mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2006 auf Sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Mai 2006 tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

4.

Nachstehend wird der Wortlaut der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor in der mit Wirkung vom 21.01.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 sowie die
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2009 .

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

vom 16. Mai 2007
in der Fassung vom 21.01.2009

Inhalt**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Volkswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5**Aufnahme des Studiums**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(4) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 6**Ausbildungsziele**

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Volkswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7**Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde mit 45 Minuten weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal in dreifachem Umfang erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

§ 8**Träger des Lehrangebots,
Lehrveranstaltungen**

(1) Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer

und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9

Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Junior-

professoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen

gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt
bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt
über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beein-

flussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang, Inhalt und Anforderungen einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem volkswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu

stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Ferner gehört die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Komplettierung des Studiums: Hier werden Präsentationstechniken, Rhetorik sowie Teamfähigkeit vermittelt; eine Einführung in die Existenzgründung wird optional angeboten. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Module	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Internationales Management	4	6
3. Mikroökonomie	4	6
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Marketing	4	6
7. Makroökonomie	4	6
8. Mikroökonomie II	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	3
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Makroökonomie II	4	6
13. Angewandte Wirtschaftstheorie	4	6
14. Ringvorlesung der wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Fremdsprache (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Ökonometrie	3	5
17. Statistik II	3	5
18. Kapitalmärkte & Finanzwirtschaft	3	5
19. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
20. Europäische Integration	3	5
21. Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
22. Geld & Währung	3	5
23. Industrieökonomik	3	5

Module	LVS	Credit Points
24. VWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
25. Internationale Besteuerung	3	5
26. Besondere VWL (Wahlmodul)	3	5
27. Besondere VWL (Wahlmodul)	3	5
28. Besondere VWL oder Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
29. Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften	4	6
30. Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen	4	7
31. Bachelorarbeit		12
Gesamt:	107	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungssteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten Module 1-15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Module 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Module 1-5 werden dem ersten Semester, die Module 6-10 dem zweiten, die Module 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 19 Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

§ 20 Bachelor-Profilierungsphase

Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Module der Nummern 16 bis 31. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jedem gemäß § 18 (1) zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 28 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 28 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Modulen 16 bis 28 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität

Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

§ 24

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 50 Credit Points der Profilierungsphase erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit Besondere VWL (Wahlfach) zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach

Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung der Profilierungsphase nach dem dritten Fachsemester dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten Semesters in der Summe mindestens 12 Credit Points, am Ende des zweiten Semesters in der Summe mindestens 30 Credit Points, am Ende des dritten Semesters in der Summe mindestens 66 Credits Points sowie am Ende des vierten Semesters in der Summe mindestens 90 Credit Points durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der Credit Points werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase zusammengerechnet. Spätestens am Ende des fünften Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des fünften Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr Credit Points aus den Modulen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende sind grundsätzlich für eine Rückmeldung gesperrt, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 26 (4) nicht erbracht haben. Die gemäß § 26 (4) bis zum ersten, zweiten, dritten und vierten Semester erforderlichen Studienleistungen sind bis zur Mitte des jeweils folgenden Semesters nachzuweisen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Volkswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfung und die vermittelten Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 29 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vor-

schriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleis-

tungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31 Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33 Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2006 auf Sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Mai 2006 tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

5.

Nachstehend wird der Wortlaut der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor in der mit Wirkung vom 21.01.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung vom 17.10.2007 sowie die
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.01.2009 .

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

vom 17. Oktober 2007
in der Fassung vom 21.01.2009

Inhalt**I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung

- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4**Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den

Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5 Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Zulassungsvoraussetzung sind außerdem Kenntnisse der Fremdsprache Englisch auf der Niveaustufe Unicert II.

(4) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(5) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(6) Es wird ein Anteil ausländischer Studierender von 50 % angestrebt.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang International Business Administration an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremd-

sprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studenumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde mit 45 Minuten weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal in dreifachem Umfang erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points,

was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 (1).

§ 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Junior-

professoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen

gemäß § 27 (4) ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beein-

flussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten belastende Entscheidungen, welche die Orientierungsphase betreffen, auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang, Inhalt und Anforderungen einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an

einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.“

§ 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Module	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Fundamentals of Business Administration	3	4
2. Financial Accounting	4	6
3. Microeconomics	4	6
4. Business Informatics	4	6
5. Mathematics	4	6
6. Management Accounting	4	6
7. Marketing	4	6
8. Macroeconomics	4	6
9. Statistics I	4	6
10. Production and Service Management	4	6
11. Finance	4	6
12. International Management	4	6
13. Applied Economics	4	6
14. Business Cases	4	6
15. Foreign Language (Unicert I)	5	8
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Internationale Rechnungslegung	3	5
17. Internationales Management & Marketing	3	5
18. Kapitalmarkttheorie	3	5
19. Information & Operations Management	3	5

Module	LVS	Credit Points
20. Organisation & Personal	3	5
21. Statistik II	3	5
22. BWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
23. Internationale Besteuerung	3	5
24. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
25. Europäische Integration / Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
26. Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
27. Besondere BWL (Wahlmodul)	3	5
28. Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaften	4	6
29. Fremdsprache (Unicert II)	8	12
30. Bachelorarbeit		12
Gesamt:	108	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtpräsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und Übungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmöglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten englischsprachigen Module 1-14 und das Modul 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester. Die in der Regel deutschsprachigen Module 16-28 und die Module 29 und 30 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Fakultät veröffentlicht semesterweise einen Katalog mit Veranstaltungen zu 16-27, die in englischer, polnischer oder französischer Sprache angeboten werden.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen gemäß § 18 (1) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

§ 19 Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 (1) angeführten obli-

torischen Prüfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen (Unicert I). Fremdsprachenkenntnisse werden durch einen Abschluss am Sprachenzentrum nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache obligatorisch.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) die Module der Nummern 16 bis 30. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase wird empfohlen mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

(3) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Profilierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen (Niveaustufe Unicert II). Fremdsprachenkenntnisse werden durch einen Abschluss am Sprachenzentrum nachgewiesen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gem. § 18 (1) Modul Nr. 29 als erbracht, wenn der Studierende ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, welches durch vom Prüfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise im Umfang von 15 Credit Points dokumentiert wird, oder ein 12-wöchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache gem. § 18 (1) Modul Nr. 29 obligatorisch (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-

ländischer und staatenloser Studienbewerber, DSH).

§ 21

Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 (1) ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jedem gemäß § 18 (1) zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60 bis 120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von maximal zwei Stunden oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul der Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der

erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1 bis 14 und 16 bis 27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden des Studiengangs International Business Administration müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Modulen 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 (1) erwerben.

(9) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 ECTS-Punkte durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit auslän-

dischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

§ 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 50 Credit Points der Profilierungsphase erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der

Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 (1) erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung der Profilierungsphase nach dem dritten Fachsemester dreimal mit nicht ausreichend (Note

größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Für ein erfolgreiches Studium haben die Kandidaten am Ende des ersten Semesters in der Summe mindestens 12 Credit Points, am Ende des zweiten Semesters in der Summe mindestens 30 Credit Points, am Ende des dritten Semesters in der Summe mindestens 66 Credits Points sowie am Ende des vierten Semesters in der Summe mindestens 90 Credit Points durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm zu erbringen. Bei der Bildung der Summe der Credit Points werden alle bestandenen Leistungen der Orientierungs- und Profilierungsphase zusammengerechnet. Spätestens am Ende des fünften Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis am Ende des fünften Semesters nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr Credit Points aus den Modulen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende sind grundsätzlich für eine Rückmeldung gesperrt, wenn sie die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 26 (4) nicht erbracht haben. Die gemäß § 26 (4) bis zum ersten, zweiten, dritten und vierten Semester erforderlichen Studienleistungen sind bis zur Mitte des jeweils folgenden Semesters nachzuweisen.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges International Business Administration wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten diese Bescheinigung auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums

ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33

Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studien- sowie Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Studienordnung vom 02. Juni 2004 sowie die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2004 treten am 30. September 2013 außer Kraft.

6.

Dienstvereinbarung zur Einführung von „Tele-/Wohnraumarbeit“

zwischen
der Stiftung Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)
- im Folgenden Dienststelle genannt -
und
dem Personalrat für das wissenschaftliche
Personal
und
dem Personalrat für das nichtwissenschaftliche
Personal

Präambel

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina beabsichtigt, mit der Einführung der Tele-Wohnraumarbeit Wege zu flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten für die Beschäftigten aufzuzeigen. Im Rahmen der Telearbeit wird eine örtliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation im Interesse sowohl der Dienststelle als auch im Interesse der Beschäftigten als Ziel verfolgt. Daneben soll diese Offensive auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Schwerbehindertenförderung leisten.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) An der Dienststelle soll vorrangig alternierende Telearbeit oder –sofern dies möglich ist- Wohnraumarbeit praktiziert werden. Unter dem Begriff „alternierende Telearbeit“ ist eine auf Informations- und Kommunikationstechnologie gestützte Tätigkeit zu verstehen, die der Beschäftigte teilweise in der Privatwohnung und teilweise in der Dienststelle erbringt, wobei er während der häuslichen Arbeitszeit mit der Dienststelle durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden ist. Bei der Wohnraumarbeit übt der Beschäftigte seine Tätigkeit ebenfalls teilweise in seiner Privatwohnung und teilweise in der Dienststelle aus, jedoch bedient er sich nicht notwendigerweise elektronischer Kommunikationsmittel. Alternierende Telearbeit und die Wohnraumarbeit werden im Folgenden unter dem Begriff Telearbeit zusammengefasst.

(2) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung und alle Funktions-, Status- und sonstigen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind Personen die sich in Ausbildung befinden. Drittmittelbeschäftigte können einbezogen werden, wenn die entstehenden Kosten aus dem Drittmittelprojekt getragen werden.

(2) Beschäftigte müssen mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit und mindestens ein Jahr an der Dienststelle beschäftigt sein.

(3) Die Beschäftigten sind aufgefordert, die Stellung eines Antrages auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes sorgfältig zu überlegen, da der Aufwand bei der Organisation und Einrichtung mit erheblichen Kosten für die Dienststelle verbunden ist. Sie sind weiterhin angehalten, die Kosten für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes so gering wie möglich zu halten, damit mehrere Beschäftigte partizipieren können und Teilnahme nicht aufgrund fehlender Haushaltsmittel versagt werden muss.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis auf Antrag des Beschäftigten. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes. Telearbeitsplätze können nur innerhalb des haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Budgets eingerichtet werden, die Teilnahme kann aus wirtschaftlichen oder dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Für die Teilnahme an der Telearbeit ist ein schriftlicher Antrag beim Kanzler erforderlich. Der unmittelbare Vorgesetzte nimmt dazu vorab Stellung, ob das Aufgabengebiet des Bewerbers für Telearbeit geeignet erscheint und ob die Bewerbung zu befürworten ist. Die Stellungnahme ist auf dem Antrag zu dokumentieren oder mit dem Antrag einzureichen. Im Falle eines negativen Votums durch den Vorgesetzten wird nach Sichtung der Stellungnahmen durch den Kanzler in seinem Auftrag mit Unterstützung durch Dritte eine Lösung/Klärung erarbeitet. Bei der Umsetzung eines Beschäftigten soll dessen Interesse an der Fortführung der Telearbeit berücksichtigt werden; eine erneute Bewertung ist erforderlich. Das Personaldezernat holt frühzeitig die Stellungnahme des Finanzdezernates zur Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ein.

(3) Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte werden in das Verfahren frühzeitig eingebunden. Das Recht des Personalrats zur Information und Kontrolle über die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes bleibt unberührt. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte werden an der Errichtung eines Telearbeitsplatzes entsprechend LPersVG und Brandenburgisches Hochschulgesetz beteiligt.

(4) Telearbeit setzt voraus, dass sich die Aufgaben des Beschäftigten hierfür eignen und seine Beteiligung an den dienstlichen Arbeits- und Entscheidungsprozessen gewährleistet wird. Geeignete Aufgaben sind insbesondere Tätigkeiten,

- die weitgehend unter Einsatz der Informationstechnologie erledigt werden (gilt nicht für Wohnraumarbeit)
- die eigenständig durchführbar sind und ggf. die Einarbeitungsphase des Beschäftigten abgeschlossen wurde,
- die nur einen eingeschränkten täglichen Abstimmungsbedarf erfordern,
- deren zeitweise räumliche Auslagerung nicht zur Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe führt und
- bei denen nicht schwerpunktmäßig personenbezogene oder vertrauliche Daten verarbeitet werden.

(5) Telearbeitsplätze sollen nicht durch Zusammenfassung mehrerer Teilbereiche verschiedener Arbeitsplätze - z. B. innerhalb einer Abteilung - gebildet werden, sondern sich in die bestehende Arbeitsplatzstruktur integrieren.

(6) Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist zu bevorzugen, wenn sich dadurch zwei oder mehr Beschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen können, mit der Folge, dass ein Büroarbeitsplatz eingespart werden kann.

(7) An der Telearbeit interessierte Beschäftigte müssen über die räumlichen Voraussetzungen einer häuslichen Arbeitsstätte gemäß § 6 verfügen.

(8) Den teilnehmenden Beschäftigten wird vor Aufnahme der Telearbeit die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für die neue Arbeitsform angeboten, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Zeitmanagement und Selbstorganisation. Die Dienststelle stellt eine ausreichende Begleitung sicher. Die technische Unterstützung erfolgt, soweit möglich, über elektronische Kommunikation (e-mail, Telefon und -fax). Im Einzelfall muss zur Realisierung einer technisch notwendigen aufwändigeren Unterstützung das jeweilige Gerät von

dem teilnehmenden Beschäftigten zum IT-Anwendersupport in die Dienststelle gebracht werden. Ggf. wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

§ 4

Verhältnis zum bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, schriftliche Vereinbarung, Benachteiligungsverbot

(1) Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer bzw. die Dienstverhältnisse der Beamten bleiben in ihrer bestehenden Form unberührt. Ort der Arbeitsleistung der Beschäftigten sind sowohl die Dienststelle als auch die Privatwohnung. Der sozialversicherungsrechtliche Status des Beschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Übergang in die Telearbeit erfolgt bei Arbeitnehmern durch einen schriftlichen Änderungsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag und bei Beamten durch einen Bewilligungsbescheid. Der Änderungsvertrag sowie der Bewilligungsbescheid verweisen auf diese Dienstvereinbarung. Der Beschäftigte wird individuell auf die Bedingungen der Telearbeit hingewiesen. Ihm wird die Möglichkeit gewährt, Einfluss auf die einzelnen Bedingungen zu nehmen.

(3) Während der Telearbeitsform gelten die bestehenden dienstlichen Regelungen unverändert fort bzw. sinngemäß weiter, sofern in dieser Dienstvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbar ist.

(4) Wegen der Teilnahme an der Telearbeit dürfen dem Beschäftigten keine beruflichen Nachteile entstehen. Für dienstliche Beurteilungen ist darauf zu achten, dass sich trotz der räumlichen Trennung aussagekräftige Erkenntnisse für solche verschafft werden (z.B. durch Aufgabenbestimmung und -abrechnung).

§ 5

Beendigung der Teilnahme

(1) Die Teilnahme des Beschäftigten ist zu befristen, um auch anderen Bewerbern in der Zukunft eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Beantragung einer Verlängerung ist möglich und unter Abwägung der Interessen weiterer Bewerberinnen/Bewerber zu berücksichtigen.

(2) Der Beschäftigte hat grundsätzlich das Recht, in begründeten Fällen die Teilnahme an dem Programm mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Bei der Kündigung wegen Aufgabe der Wohnung verkürzt sich gegebenenfalls die Ankündigungsfrist entsprechend.

(3) Die Leitung der Dienststelle kann die Teilnahme beenden, wenn eine der in § 3 genannten Voraussetzungen wegfällt oder wenn andere wichtige dienstliche Gründe vorliegen. Die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(4) Einen bevorstehenden Wohnungswechsel oder Wechsel des Telearbeitsplatzes in der Wohnung haben die Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen. Möchten die Beschäftigten weiterhin einen Telearbeitsplatz eingerichtet haben, so ist ein neues Antragsverfahren durchzuführen. Die durch die Verlegung entstehenden Kosten haben die Beschäftigten zu tragen. Andernfalls endet der Änderungsvertrag bzw. der Bescheid über die Einrichtung des Telearbeitsplatzes spätestens mit Auszug aus der alten Wohnung.

(5) Nach Beendigung der Teilnahme an der Telearbeit erbringt der Beschäftigte seine gesamte Arbeitsleistung wieder in der Dienststelle. Die für die häusliche Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind unverzüglich zur Abholung bereitzustellen.

(6) Die Regelungen zur Teilzeit bleiben unberührt. Bei einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit muss der Umfang der Telearbeit mit dem Vorgesetzten neu erörtert und festgelegt werden.

§ 6

Räumliche Voraussetzungen der häuslichen Arbeitsstätte

(1) Die häusliche Arbeitsstätte sollte sich in der Wohnung des Beschäftigten in einem abgeschlossenen Raum befinden, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen (Arbeitsschutzbestimmungen, Ergonomie, siehe auch Bildschirmarbeitsplatzrichtlinie) geeignet ist.

(2) Der Arbeitsplatz soll eine Mindestgrundfläche von 8 qm und Zugang zum Tageslicht haben.

(3) Um die Eignung der häuslichen Raumverhältnisse bewerten zu können, beschreibt der Beschäftigte – gegebenenfalls ergänzt durch einen maßstabgerechten Wohnungsgrundriss – die Räumlichkeiten. Vor der Einrichtung des Telearbeitsplatzes und der Aufnahme der Telearbeit ist nach vorheriger Terminabsprache den Beauftragten der Dienststelle im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheits-

schutz Zugang zum geplanten Arbeitsplatz einzuräumen, um die Erfordernisse an Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu überprüfen.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die vertraglich geregelte wöchentliche Arbeitszeit ändert sich durch die Telearbeit nicht. Für die Arbeitszeit zu Hause und in der Dienststelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Regelungen des Arbeitszeitgesetzes), die tarif- bzw. beamtenrechtlichen Regelungen über die Arbeitszeit (Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg – AZV Bbg) sowie die Dienstvereinbarung über die Flexible Arbeitszeit in der Dienststelle (DV-FLAZ). Die Verteilung der häuslichen Arbeitszeit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 flexibilisiert.

(2) Fahrzeiten zwischen Dienststelle und häuslichem Arbeitsplatz gelten als nicht betriebsbedingt und werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet, es sei denn, dass es sich dabei um Dienstgänge handelt, die nicht in der vorgenommenen Aufteilung zwischen der Dienststelle und Telearbeitsplatz begründet sind und die aufgrund geltender innerbetrieblicher Regelungen abzugelten waren. Werden Beschäftigte aufgefordert, während ihrer Arbeitszeit am Telearbeitsplatz in die Dienststelle zu kommen, wird die Arbeitszeit nicht unterbrochen.

(3) Die wöchentlichen Arbeitstage sind auf die Tätigkeit zu Hause und in der Dienststelle aufzuteilen. Die Aufteilung ist zwischen der Dienststelle und den Beschäftigten individuell zu vereinbaren. Mindestens 50 v. H. der zeitlichen Arbeitsleistung sollen jedoch in der Dienststelle erbracht werden. Die Gestaltung der aufgabengerechten und sozialen Kontakte zu den Beschäftigten der Dienststelle, zu ihren Vorgesetzten, zu Kollegen oder zum Personalrat muss sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Beschäftigten gewährleistet sein.

(4) Während der häuslichen Arbeit sind die Beschäftigten nicht an die Regelungen zum Gleitzeitrahmen und zur Kernarbeitszeit gebunden. Die Beschäftigten können im Übrigen die Arbeitszeit zu Hause frei verteilen. Um eine Erreichbarkeit für dienstliche Rückfragen sicherzustellen, werden für den häuslichen Arbeitsplatz grundsätzlich Präsenzpflichten bzw. Kommunikationszeiten (telefonische Erreichbarkeit) vereinbart. Diese sollen möglichst in folgenden Zeiträumen liegen:

- montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr
- freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr

(5) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, der dienstlichen Erfordernisse und der Interessen des Beschäftigten wird zwischen dem Beschäftigten und der Dienststelle ein individueller Arbeitszeitrahmen schriftlich vereinbart. Der Arbeitszeitrahmen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Vorgesetzten und Beschäftigten im Ausnahmefall für maximal einen Monat ohne neue schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Kann ein gegenseitiges Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist der Personalrat heranzuziehen.

(6) Alle über die geltende Regelarbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten (Mehrarbeit) müssen, unabhängig von der Arbeitsstätte, im Voraus von dem Vorgesetzten entsprechend den betrieblichen Regeln angeordnet sein, um als solche anerkannt zu werden.

(7) Zeitguthaben, das an der Dienststelle erarbeitet wurde, kann mit Arbeitszeiten am Telearbeitsplatz verrechnet werden. Zeitguthaben, das am Telearbeitsplatz erarbeitet wurde, kann nicht mit Arbeitszeiten verrechnet werden, die an der Dienststelle zu erbringen sind.

§ 8 Zeiterfassung

(1) Die Arbeitszeiten zu Hause werden durch schriftliche oder elektronische Meldung an die Dienststelle bei Beginn und Beendigung der Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz erfasst.

(2) Die Arbeitszeit in der Dienststelle wird durch Betätigen des Zeiterfassungssystems erfasst.

§ 9 Aktive Mitarbeit, Begleitung, Evaluation

(1) Während der Teilnahme wirkt der Beschäftigte durch Mitteilung seiner Erfahrungen und etwaiger Verbesserungsvorschläge an der Evaluation der Telearbeit aktiv mit. Die Dienststelle benennt für alle Fragen im Zusammenhang mit Telearbeit einen festen Ansprechpartner für die Beschäftigten.

(2) Alle teilnehmenden Beschäftigten sollten sich einmal im Halbjahr zwecks Erfahrungsaustausches zu einer Besprechungsrunde treffen. In dieser Besprechungsrunde sind die Personalstelle und die für die Organisation zuständige Einheit sowie die Personalentwicklung

ständig vertreten. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte können ebenfalls teilnehmen.

(3) Die Dienststelle wird die Erfahrungen mit dem Programm nach 10 Monaten auswerten, im Anschluss dazu jeweils jährlich und wird über eine Fortführung der Telearbeit im Einvernehmen mit dem Personalrat entscheiden.

§ 10 Arbeitsmittel

(1) Der Beschäftigte stellt auf eigene Kosten den Raum für die Telearbeit und den Telefonanschluss zur Verfügung. Die notwendigen und nicht bereits privat vorhandenen Arbeitsmittel für die häusliche Arbeitsstätte sollen für die Zeit des Bestehens dieser häuslichen Arbeitsstätte von der Dienststelle auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Dienststelle und wird entsprechend gekennzeichnet. Der Beschäftigte hat alternativ die Möglichkeit, eigene Büromöbel in seiner Wohnung zu nutzen.

(2) Die technischen Arbeitsmittel sind ausschließlich durch den Beschäftigten zu nutzen und dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Ein entsprechender Zugriffsschutz ist zu installieren und die Mindeststandards der Dienststelle sind einzuhalten. Die Nutzung privater PC für dienstliche Zwecke ist ebenfalls nicht zulässig.

(3) Der Auf- und Abbau der gestellten Arbeitsmittel, Installation der IT-Ausstattung, deren Betreuung sowie eine eventuelle Wartung erfolgen nach vorherigen Absprache mit dem Beschäftigten durch das Dezernat IV bzw. das IKMZ, oder einem von diesen beauftragten Dritten. Im Falle von Systemstörungen haben die Beschäftigten die technische Störung am Telearbeitsplatz unverzüglich ihrer Dienststelle anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

§ 11 Technisches Verfahren am Tele-/Wohnraumarbeitsplatz

(1) Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise per e-mail und Telefon.

(2) Für die Integration der Telearbeitsplätze in die Vernetzung von Computersystemen in der Dienststelle werden ausschließlich die gesicherten Zugänge genutzt.

(3) Dem Beschäftigten stehen nach Bedarf und Entscheidung durch die jeweilige Dienst-

stelle neben e-mail auch der Zugriff auf die gesicherten WWW-Dienste der Dienststelle ggf. auch auf Fachinformationssysteme zur Verfügung.

(4) Vertrauliche, personenbezogene oder anderweitig schützenswerte Daten sind verschlüsselt zu übertragen oder persönlich per Datenträger während der Büroarbeitstage zu überbringen.

§ 12 Aufwandsersatzungen

(1) Die Dienststelle übernimmt die dienstlich veranlassten Telefon- und Datenübermittlungskosten sowie die Mehrkosten für einen DSL-Anschluss gegenüber der Grundgebühr für einen Normalanschluss, sofern ein DSL-Anschluss zur Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben am häuslichen Arbeitsplatz erforderlich ist.

(2) Die Notwendigkeit von Installationen weiterer technischer Anlagen (z.B. Verkabelungen) am Telearbeitsplatz in der Privatwohnung und eine damit verbundene Aufwandsersatzung werden im Einzelfall geprüft.

(3) Fahrtkosten zwischen der häuslichen Arbeitsstätte und der Dienststelle werden nicht erstattet.

(4) Die Dienststelle beteiligt sich nicht an den Miet-, Strom-, Reinigungs- und Heizungskosten sowie sonstiger Betriebskosten jenseits dieser Dienstvereinbarung. Gleiches gilt für Schönheitsreparaturen, die im Zusammenhang mit der häuslichen Arbeitsstätte entstehen.

§ 13 Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte

Wenn am häuslichen Arbeitsplatz datenschutzrelevante Unterlagen bzw. Daten verarbeitet werden, hat der Beschäftigte dem Datenschutzbeauftragten, §15 Abs. 2 und dem arbeitssicherheitstechnischen Dienst, § 6 Abs. 3, nach Terminabsprache Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte zu gewähren. Bei unaufschiebbaren Wartungsarbeiten an den technischen Arbeitsmitteln sowie bei Überprüfungen der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen kann der Beschäftigte den Zugang nach vorheriger Terminabsprache nur in begründeten Fällen verweigern.

§ 14 Haftung

(1) Im Fall der Beschädigung oder Entwendung von stiftungseigenen Arbeitsmitteln

haften sowohl der Beschäftigte als auch seine Familienangehörigen bzw. sonstige in seinem Haushalt lebende Personen nur, wenn die Beschädigung oder Entwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für andere Personen.

(2) Die Dienststelle haftet für Schäden bei Dritten, wenn der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der häuslichen Arbeitsstätte steht. Die tarif- und beamtenrechtlichen Regressvorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz und Datensicherung

(1) Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten – hierzu zählen auch Familienangehörige und sonstige im Haushalt lebende Personen – ist bei der häuslichen Arbeitsstätte besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen wie personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, sind von dem Beschäftigten so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder keinen Zugriff haben. Akten und Datenträger sind nach der Bearbeitung in einem verschließbaren Behältnis aufzubewahren. Ebenso soll sicher gestellt sein, dass der Transport von Akten in verschlossenen Behältern erfolgt.

(2) Der Beschäftigte hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der häuslichen Arbeitsstätte Sorge zu tragen. Soweit bei der Telearbeit personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten gewährleistet sein. Der Beschäftigte muss sich vor Aufnahme der Telearbeit verpflichten, dem Datenschutzbeauftragten Zugang zum Telearbeitsplatz nach Terminvereinbarung zu gewähren.

(3) Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kann die Vereinbarung oder Genehmigung zur Telearbeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt bzw. widerrufen werden.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am 20.02.2009 in Kraft. Sie endet zum 31.12.2009. Jeder Vertragspartner kann die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Laufzeit schriftlich kündigen. Nach einer Evaluation der praktizierten Telearbeit wird über die Fortführung einvernehmlich entschieden.

(2) Auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung vereinbarte bzw. bewilligte Telearbeit wird auch bei Kündigung der Dienstvereinbarung bis zu ihrem vorgesehenen Ende fortgeführt.

Antrag auf Teilnahme an Tele-/ Wohnraumarbeit

1. Persönliche Angaben:

a)

Vor- und Nachname	Besoldungs-/Entgeltgruppe
Beschäftigt im [Dienststelle] seit	Stellen-/Geschäftszeichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

- b) Ich bin schwerbehindert, der Grad der Behinderung beträgt: ____ %
 Merkzeichen: ____
 Ich bin gleichgestellt, der Grad der Behinderung beträgt: ____ %

2. Angaben zum Dienst-/Arbeitsverhältnis:

- Ich bin unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerin.
- Ich bin befristet beschäftigt bis zum _____
bzw. Beamtin/Beamter im Beamtenverhältnis auf Probe.
- Ich bin vollzeitbeschäftigt.
 Für den Fall, dass ich an Tele-/Wohnraumarbeit teilnehmen kann, beantrage ich für den Zeitraum der Tele-/Wohnraumarbeit Teilzeitbeschäftigung im Umfang von ____ v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- Ich bin teilzeitbeschäftigt mit ____ v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit seit dem _____ bis zum _____.

3. Vorstellungen zur Verteilung der Arbeitszeit

Meine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von (künftig) _____ Stunden sollte wie folgt verteilt werden:

a) Arbeitszeit in der Dienststelle:

- Montag Dienstag Mittwoch
 Donnerstag Freitag

mit insgesamt durchschnittlich --- Stunden täglich.

b) Arbeitszeit am häuslichen Arbeitsplatz:

- Montag Dienstag Mittwoch
 Donnerstag Freitag

mit insgesamt durchschnittlich --- Stunden täglich.

Für die Arbeitstage am häuslichen Arbeitsplatz sollten folgende Kommunikationszeiten vereinbart werden (Zeiträume, in denen ich dienstlich erreichbar bin):

von _____ Uhr bis _____ Uhr und von _____ Uhr bis _____ Uhr.

4. Angaben zu den Arbeitsaufgaben

- a) Meine folgenden Arbeitsaufgaben halte ich in Bezug auf Telearbeit für tauglich: (Tauglich sind insbesondere Arbeitsaufgaben mit
- geringer Notwendigkeit zu persönlichem Kontakt mit Vorgesetzten, Kollegen, Bürgern/Kunden,
 - geringem Anteil an sensiblen bzw. personenbezogenen Daten,
 - geringem Anteil schlecht planbarer Aufgaben - „Ad-hoc-Aufgaben“ -,
 - geringer Notwendigkeit des „spontanen“ Zugriffs auf Akten und Datenbestände, sofern nicht auf elektronischem Wege möglich.)
-

- b) Ich beabsichtige, meine Arbeitsaufgaben am häuslichen Arbeitsplatz

- nicht IT-gestützt zu erledigen
- unter Verwendung folgender Software zu erledigen, mit der ich bereits länger als drei Monate dienstlich arbeite:
 - Textverarbeitung (z.B. WordPerfect, Word)
 - Tabellenkalkulation (z.B. Excel)
 - Groupwise MS-Outlook
 - HKR
 - Sonstige: _____

5. Angaben zum häuslichen Arbeitsplatz:

- a) Für die Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes steht folgender Wohnbereich zur Verfügung:

- Arbeitszimmer, das nur von mir genutzt wird
- Arbeitszimmer, das auch von anderen genutzt wird
- Teilbereich im Wohn-/Schlaf-/Esszimmer
- sonstiger Bereich: _____

Fläche des für den häuslichen Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Wohnbereichs:
ca. _____ m²

- b) Für die Ausstattung meines häuslichen Arbeitsplatzes werden die angekreuzten Arbeitsmittel benötigt. Soweit ich sie privat zur Verfügung stellen kann, ist dies jeweils ebenfalls angekreuzt:

7. Kosten für den Telearbeitsplatz (DIII)

Ort, Datum, Unterschrift

8. Votum des Vorgesetzten

Ort, Datum, Unterschrift Vorgesetzter

Checkliste für Tele-/Wohnraumarbeiter

1. Persönliche Voraussetzungen

Eigne ich mich zum (teilzeitbeschäftigten) Tele-/Wohnraumarbeiter?

Fragen	Ja	Nein
Kann ich auch alleine arbeiten?		
Kann ich mich selbst motivieren?		
Kann ich mir meine Arbeitszeit realistisch selbst einteilen?		
Lässt sich mein Tagesablauf gut organisieren?		
Bin ich in der Lage, Termine einzuhalten?		
Gehe ich problemlos mit der Kommunikation per e-mail und Telefon um?		
Kann ich Arbeit und Freizeit/private Belange klar voneinander trennen?		
Erlaubt die häusliche Arbeitsatmosphäre ein ungestörtes Arbeiten?		

2. Häuslicher Arbeitsplatz

Habe ich einen geeigneten Platz für die Tele-/Wohnraumarbeit?

Fragen	Ja	Nein
Steht in meiner Wohnung ein geeigneter Raum für einen Tele-/Wohnraumarbeitsplatz zur Verfügung?		
Ist der Raum tagesbelichtet?		
Verfügt der Raum über eine Heizung?		
Ist der Raum ausreichend belüftet?		
Stehen Büromöbel (Arbeitstisch und Stuhl) zur Verfügung bzw. bin ich bereit, den Platz mit Möbeln aus den Beständen der Behörde einzurichten?		
Nur bei Telearbeit: Bin ich bereit, die mir von der Dienststelle zur Verfügung gestellte PC-Ausstattung in meiner Wohnung aufzustellen? Kann ich mich auch mit technischen Problemen am PC auseinandersetzen?		

Hinweis:

Die o.g. Kriterien stellen Mindestvoraussetzungen an den häuslichen Arbeitsplatz für die Einrichtung eines Tele-/Wohnraumarbeitsplatzes dar. Sofern Sie eine Frage mit NEIN beantwortet haben, verfügen Sie nicht über ein geeignetes häusliches Umfeld.

Checkliste* für Vorgesetzte

Kann ich mir Tele-/Wohnraumarbeit in meiner Organisationseinheit vorstellen?

Fragen	Ja	Nein
Bin ich bereit, einen Tele-/ Wohnraumarbeitsplatz in meiner Organisationseinheit einzurichten?		
Wäre dieser Arbeitsplatz gleichzeitig geeignet für eine Teilzeitbeschäftigung?		
Habe ich ausreichend berufliche Handlungssicherheit, um ohne ständigen Kontakt einen Tele-/Wohnraumarbeiter zu führen?		
Wären Veränderungen in der Arbeitsorganisation/ den Arbeitsabläufen notwendig?		
Bin ich bereit, ggf. Änderungen bei der Arbeitsorganisation/ der Arbeitsabläufe vorzunehmen?		
Wäre der Mitarbeiterkreis mit der Auswahl eines Tele-/Wohnraumarbeitsplatzes und evtl. Veränderungen in der Arbeitsorganisation einverstanden?		
Kann ich Arbeitsaufträge auch per Telefon, Fax oder e-mail erteilen?		
Sind die Arbeitsergebnisse messbar?		

*Die Checkliste verbleibt bei dem Vorgesetzten.